

Rechte und Pflichten des Händlers

Ändert ein Einführer oder Händler ein Produkt derart, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann, oder liefert es unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke, ist er als Hersteller zu betrachten und muss alle einschlägigen Verpflichtungen erfüllen. Dementsprechend muss er sicherstellen, dass das Produkt den anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht und das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden ist.

Kapitel 3.4 Händler

1. Als Händler wird jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette bezeichnet, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.
2. Händler unterliegen besonderen Pflichten und müssen bei der Marktüberwachung eine Schlüsselrolle spielen.

Als Händler werden sowohl Einzelhändler, Großhändler sowie andere Händler in der Absatzkette bezeichnet. Ein Händler erwirbt Produkte für den weiteren Vertrieb entweder bei einem Hersteller, einem Einführer oder einem anderen Händler.

Der Händler sollte unter anderem wissen:

- Welche Produkte mit einem CE-Kennzeichen zu versehen sind
- Welche Unterlagen ein Produkt begleiten
- Sprachliche Anforderungen an das Etikett, Gebrauchsanweisung oder begleitende Dokumente

Der Händler hat die Pflicht, der nationalen Überwachungsbehörden gegenüber nachzuweisen, mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt und sich vergewissert zu haben, dass der Hersteller die nach den anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlich und in den Pflichten der Händler aufgeführt Maßnahmen ergriffen hat.

Der Händler muss in der Lage sein, den Hersteller der ihm das Produkt zur Verfügung gestellt hat anzugeben. Damit die EU-Konformitätsvermutung und die technischen Unterlagen schnell erlangt werden können. Die Marktüberwachungsbehörden haben die

Möglichkeit, die technischen Unterlagen direkt beim Händler anzufordern, es wird jedoch nicht von ihm erwartet, dass er diese im Besitz hat.

Bevor der Händler das Produkt auf dem Markt bereitstellt muss er formell prüfen:

- Konformitätskennzeichen
- Erforderlichen Unterlagen
 - o EU-Konformitätserklärung
 - o Gebrauchsanweisung
 - o Sicherheitsinformationen
- Herstellerangaben zum
 - o Namen
 - o Handelsmarke
 - o Kontaktanschrift
 - o Kennzeichen zur Produktidentifikation

Der Händler darf keine Produkte liefern, von denen er weiß, dass sie den Anforderungen der Rechtsvorschriften nicht genügen. Außerdem hat er mit den zuständigen Behörden im Rahmen von Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung dieser Gefährdung mitzuwirken.

Ähnliche Verpflichtungen muss der Händler auch nach der Bereitstellung eines Produkts erfüllen. Hat er berechtigten Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Rechtsvorschriften nicht entspricht, muss er sicherstellen, dass der Hersteller die Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität des Produkts ergreift. Der Händler muss sich mit dem Hersteller in Verbindung setzen, um etwaige Zweifel an der Konformität des Produkts auszuräumen.

Neben der Prüfung ob das Produkt den formellen Anforderungen entspricht, muss der Händler:

- Im Falle des Verdachts der Nichtkonformität Korrekturmaßnahmen einleiten
- Die Marktüberwachungsbehörden unterstützen
- Auf begründetem Verlangen mit einer Behörde kooperieren und ihr alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produktes zur Verfügung stellen
- Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden alle Wirtschaftsteilnehmer benennen, die ihn beliefert haben und an die er das Produkt geliefert hat. Er muss

in der Lage sein, diese Informationen während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Belieferung mit dem Produkt vorzulegen.

Nach RED Artikel 13 soll der Distributor / Händler:

- Mit der gebotenen Sorgfalt in Bezug auf die Anforderung dieser Richtlinie Funkmodule auf dem Markt verfügbar machen
- Sicherstellen, dass:
 - o das CE-Kennzeichen angebracht worden ist
 - o Gebrauchs- und Sicherheitshinweisen mitgeliefert werden
 - o das Gerät in mindestens einem Land der EU betrieben werden darf
 - o die Herstellerangaben angebracht sind
 - o Rückverfolgbarkeitsinformationen angebracht sind
 - o die Konformitätserklärung vorhanden ist
 - o Geographische Restriktionen angebracht sind, sofern notwendig
 - o der Importeur angegeben wird, sofern notwendig
- Das Gerät nicht auf dem Markt platziert, wenn der Verdacht besteht das das Produkt die Konformität nicht erfüllt.
- Geht von dem Gerät ein Risiko aus, so muss der Händler den Hersteller informieren.
- Lagert das Produkt so, dass die Konformität nicht beeinflusst wird.
- Handelt unverzüglich bei Auftreten einer Nicht-Konformität
- Mit den nationalen Behörden kooperieren